S 7 RJ 1154/98 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 RJ 1154/98 A
Datum	12.07.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RJ 623/00
Datum	13.03.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 12. Juli 2000 wird als unzulÃ¤ssig verworfen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitgegenstand ist die GewÃ¤hrung von Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Der am â¦1948 geborene und in Bosnien wohnhafte KlÃ¤ger erhÃ¤lt seit 15.01.1998 in seinem Heimatland aufgrund einer Kriegsverletzung Invalidenrente. Sein Rentenantrag in Deutschland ist von der Beklagten am 17.06.1998 mangels besonderer versicherungsrechtlicher Voraussetzungen abgelehnt worden. Widerspruch und Klage waren erfolglos. Nach Ã¤rztlicher Begutachtung war eine relevante Leistungsminderung durch ein traumatisches Anfallsleiden nach Explosivverletzung im linken SchÃ¤delhirnbereich abgelehnt worden. Das klageabweisende Urteil vom 12.07.2000 wurde dem in Deutschland wohnhaften BevollmÃ¤chtigten am 04.08.2000 mit der Belehrung Ã¼ber die einmonatige

Berufungsfrist zugestellt.

Am 06.11.2000 legte dieser Berufung ein und begrÃ¼ndete seinen Wiedereinsetzungsantrag damit, der KlÃ¤ger sei wÃ¤hrend der Berufungsfrist infolge von AnfÃ¤llen desorientiert und wegen Ã¤rztlicher Behandlung isoliert gewesen; zudem sei ihm die Ã□bersetzung des Urteils nicht innerhalb der Frist mÃ¶glich gewesen. Er Ã¼bersandte ein Attest des Neuro-Psychiaters Dr.T â□¦ vom 06.12.2000 Ã¼ber eine Untersuchung vom selben Tag. Darin heiÃ□t es, anamnestisch sei ab 03.08.2000 eine Serie von AnfÃ¤llen aufgetreten, die stufenweise kupiert worden seien. AnschlieÃ□end sei der KlÃ¤ger kompensiert, aber wegen psychotischer Episoden insgesamt bis zum 27.09.2000 weiter behandelt worden.

Der Antrag, dem KlÃ¤ger Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wurde am 13.02.2001 mangels Erfolgsaussicht der Klage abgelehnt. Der KlÃ¤ger beantragt, 1. das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 12.07.2000 und den Bescheid der Beklagten vom 17.06.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.07.1998 aufzuheben und 2. dem KlÃ¤ger Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt die Verwerfung der Berufung als unzulÃ¤ssig.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Beklagtenakten, der Klageakte sowie der Berufungsakten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist als unzulÃ¤ssig zu verwerfen, weil sie nicht in der gesetzlichen Frist eingelegt worden ist (Â§ 158 Abs.1 SGG).

GemÃ¤Ã□ Â§ 151 Abs.1 SGG ist die Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung des angefochtenen Urteils einzulegen. Ã□ber diese Frist wurde der KlÃ¤ger im angefochtenen Urteil ausdrÃ¼cklich und zutreffend belehrt. Die 3-Monatsfrist des Â§ 87 Abs.1 Satz 2 SGG ist deshalb nicht maÃ□geblich, weil die Zustellung des angegriffenen Urteils an den wirksam BevollmÃ¤chtigten in Deutschland erfolgt ist.

Die einmonatige Frist fÃ¼r die Einlegung der Berufung begann daher nach der Zustellung vom 04.08.2000 am 05.08.2000 und endete mit Ablauf des 04.09.2000. Die Berufung ist jedoch erst am 06.11.2000 beim Bayerischen Landessozialgericht eingegangen.

Wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewÃ¤hren. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Wegfall des Hindernisses zu stellen (Â§ 67 Abs.1 und Abs.2 Satz 1 SGG). Es mag sein, dass der KlÃ¤ger wÃ¤hrend des Laufs der Berufungsfrist auÃ□erstande war, das Rechtsmittel einzulegen. Jedenfalls hat er es aber versÃ¤umt, den Wiedereinsetzungsantrag innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hindernisses zu stellen.

Wie im Prozesskostenhilfebeschluss vom 13.02.2001 ausgefÃ¼hrt, ist bereits zweifelhaft, ob der KlÃ¤ger tatsÃ¤chlich aus gesundheitlichen GrÃ¼nden auÃ□erstande war, die Berufung selbst einzulegen oder einen Dritten damit zu beauftragen. Jedenfalls bekundet Dr.T â□¦ in seinem Attest vom 06.12.2000 lediglich eine notwendige Behandlung bis zum 27.09.2000. Danach war kein Hindernis mehr gegeben, das die FristversÃ¤umnis entschuldigen kÃ¶nnte. Dem KlÃ¤ger hÃ¤tte es oblegen, binnen eines Monats, also bis 28.10.2000 einen Wiedereinsetzungsantrag zu stellen. TatsÃ¤chlich ist dies aber erst am 06.11.2000 geschehen. Dass der KlÃ¤ger die Ã□bersetzung des Urteils nicht binnen eines Monats nach dem 27.09.2000 bewerkstelligen konnte, ist nicht nachgewiesen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten (Â§ 193 SGG).

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 14.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024